



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Das älteste Lassungsbuch von 1434-1558 als Quelle für die Topographie Bremens**

**Lonke, Alwin**

**Bremen, 1931**

Einleitung:

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72076](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72076)

## Einleitung.

### a) Geschichte der Lassungen<sup>1)</sup>.

Nach altem deutschen Rechte hat sich der Besitzwechsel — die vertragsmäßige Übereignung von Liegenschaften — stets öffentlich und feierlich vollzogen: Dieses Verfahren der Eigentumsübertragung heißt Auflassung oder Lassung. Sie fand ursprünglich auf dem Grundstücke selbst statt, dann außerhalb desselben vor dem zuständigen Gerichte des Gaugrafen.

Im Jahre 965 übertrug Kaiser Otto I. diese gaugräfliche Machtbefugnis dem Erzbischof Adalag von Hamburg-Bremen; dieser beauftragte seinen Vogt mit seiner Stellvertretung, so daß von nun ab<sup>2)</sup> vor ihm in Bremen die Lassungen stattzufinden hatten.

Da nach dem Gelnhauser Privileg Friedrichs I. vom 28. 11. 1186 an die Bürger der Stadt Bremen<sup>3)</sup> derjenige, welcher ein Jahr lang eine Liegenschaft unangefochten besessen habe, näher zum Beweise des Eigentums als der Kläger sein sollte, kann damals irgendeine Aufzeichnung der stattgehabten Lassung noch nicht Brauch gewesen sein. Erst unverhältnismäßig spät<sup>4)</sup>, und zwar im Jahre 1433, befahl der Rat die Eintragung der vor dem erzbischöflichen Vogte geschehnen Lassungen durch Ordel 53<sup>5)</sup>: *We ok en erve leet vor dem richte, de scal komen vor den rad myt deme gennen, deme he dat ghelaten heft, unde laten dat scriven in dat bok, dar men de scheidung des rades inschrift in<sup>6)</sup> deme jare unde dage also dat ghelaten is.*

<sup>1)</sup> Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht, II. Bd. 1905, 266—291; Rehme, Über das älteste bremische Grundbuch, 1908; Kühtmann, Geschichte der bremischen Stadtvogtei, 1900, und Bremisches Jahrbuch, Bd. 22, 169—188.

<sup>2)</sup> Nach Rehme von 1250—1286 auch vor dem Rate.

<sup>3)</sup> Bremisches Urkundenbuch I, Nr. 65.

<sup>4)</sup> Köln 1140, Magdeburg 1215, Hamburg 1248, Lübeck 1284, Stade 1286, Dortmund 1332, Stendal 1345, Danzig 1357, Hannover 1428.

<sup>5)</sup> Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetz-Bücher 1771, 524.

<sup>6)</sup> = innerhalb 410 Tagen (1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage); dazu Oelrichs 76.

<sup>7)</sup> Es fehlen die Jahrgänge 1619—31, 1654—55 und 1812—13.



Nachdem daher seit 1434 die Eintragungen der Lassungen in das Schedebok des Rates vorgenommen waren, legte man 1438 dafür ein besonderes Buch an, unser ältestes Lassungsbuch, das im November 1558 die erste der bis in die Gegenwart reichenden und fast<sup>7)</sup> lückenlos vorhandenen Fortsetzungen erhielt. Das Schema der Eintragungen stand von Anfang an fest und ist im wesentlichen immer das gleiche geblieben: Datum, Veräußerer, Erwerber, Gegenstand, Belastung, erfolgte Lassung *to rechter ding tit dages*<sup>1)</sup> und Gewährleistung<sup>2)</sup>. — Zur Verdeutlichung dieses Tatbestandes sind als Anhang 25 Lassungen orthographisch getreu (vgl. S. 132) abgedruckt, so daß — da Höpken 27 und Rehme 41 ihren Arbeiten beigegeben haben — im ganzen 94 veröffentlicht sind. Ferner habe ich die 4146 Lassungen auf Einzelzettel von Oktavformat nach folgendem Schema ausgezogen: Jahr mit fortlaufender Zählung innerhalb desselben; Blatt, Seite und Stelle; fortlaufende Nummer der Gesamtzählung; Von (= Veräußerer); An (= Erwerber); G (= Beschreibung des Gegenstandes; W (= Namen dessen, der warschup leistet, wenn nicht der Veräußerer); ob Rente, Königszins usw. auf der Liegenschaft lasten, ohne jede besondere Angaben (diese Zettel bewahrt das Bremer Staatsarchiv in zwei Kästen unter ad P. 2. n. 3. d. 2. a.). —

Durch das Privileg Karls V. vom Juli 1541 im Besitze des kaiserlichen Niedergerichtes, versuchte der Rat, die Vornahme der Lassungen dem erzbischöflichen Vogte zu nehmen und vor sein Forum zu ziehen, mußte aber im Stader Vergleich von 1654 die Krone Schweden im vollen Umfange als Rechtsnachfolgerin der Erzbischöfe anerkennen und die Lassungen vor dem schwedischen Stadtvogte geschehen lassen: Erst seit dem für Schweden so inhaltsschweren Jahre 1675 hatten die Lassungen in Bremen vor dem Rate und seinen Organen stattzufinden; die letzte nach bremischem Rechte wurde am 1. August 1923 vollzogen.

<sup>1)</sup> Dreimal im Jahre fanden „Echte Dinge“ statt: 2. Montag nach Ostern, 1. Montag nach Michaeli, 1. Montag nach Dreikönigstage. Nur die 1. Eintragung einer Lassung (Schedebok F. 66, 1a: 1) hat das Datum ihres Vollzuges *am 33. jare des mydwekens na dem sondage Cantate*.

<sup>2)</sup> Völlig abweichende Form der Gewährleistung haben: 1. Schedebok 1437, F. 66, 5b, 2: *und vor de warschup set se ere lutteke hus...und ere Eken myt Takele und towe*; 2. Ebd. F. 66, 7b, 1: *de Rent breue, de up dat hus spreken, stad eme vor de warschup*; 3. Lassungsbok 1453, 71 a, 2: *hinrik lovet em vor de warschup to enem jare unde dage; wanner aver yar unde dach gesleten sint, so schal de ergerorde hinrik der loffte quyt wesen*.



## b) Die Handschrift.

Zwischen Fol. 65 und 67 enthält das Schedebok<sup>1)</sup> 12 Blätter — nicht (wie es irrtümlich zählt) 11, da Blatt 4 vier Seiten umfaßt — mit Lassungen aus den Jahren 1434 bis 1438 unter der Überschrift: *Anno dom. 1434 do worden desse nag[escreven] hus gekofft und vorkofft bynnen unser stad unde upgelaten vor gerichte nach unser stad rechte.* Diese 12 Blätter sind nicht — wie Rehme S. 18—19 nach Bippen angibt — später dem Buche eingehftet, sondern bilden mit Fol. 24 bis 35 eine einzige Lage; freilich tragen sie je 2 (nach Abschluß der Niederschrift durchbohrte) Löcher, 3½ cm vom äußeren Rande und 3 cm übereinander, wofür ich keine Erklärung anzugeben weiß.

Zu der Beschreibung des Lassungsbuches (P. 2. n. 3. d. 2. a) bei Rehme (S. 11—12 ist nachzutragen: Zwischen Fol. 376 und 380 braucht keine Lücke angenommen zu werden, da 376b Eintragungen vom November und Dezember 1526 enthält und 380a mit Januar 1527 beginnt; der Irrtum wird sich aus dem Verlesen der 376 in 379 unschwer erklären lassen. Außer den von Rehme (12<sup>2)</sup> verzeichneten 10 leergebliebenen Seiten sind bei der späteren, mit Rotstift erfolgten Durchzählung 30 irrtümlich überschlagen und 4 doppelt numeriert worden, so daß Schede- und Lassungsbuch zusammen, durchlaufend gezählt, 577 beschriebene Blätter (statt 595) mit 4146 Eintragungen enthalten. Die bedauerlichen Lücken der Lassungen von April 1542 bis 1545 und vom Juli 1548 bis Februar 1553 (die zusammen doch wohl drei fehlenden Lagen entsprechen dürften) erklären sich meiner Meinung nach nicht „infolge Schadhafteigkeit des Einbandes“, sondern aus irgendwelchen Kanzleikonflikten infolge Geltendmachung des Kaiserlichen Niedergerichtes seitens des Rates, denn zwischen 1542 und 1555 scheint der Kampf zwischen Stadt und Vogt am heftigsten getobt zu haben<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Da das älteste Stadtrecht von 1200 — *quedam statuta, que vulgariter vocantur wilcore* — auf Verlangen Erzbischof Gerhards II. 1246 vernichtet werden mußte, gehen dem Schedebok von 1434 nur 3 ältere Bremische Codices voraus: 1. Das Bürgerbuch von 1289; 2. Das alte Stadtbuch von 1303 und 3. Das Ratsdenkelbuch von 1395.

<sup>2)</sup> In Bremens Geschichte hat die Handschrift des Lassungsbuches während einer Episode des Aufstandes der 104 Männer im Jahre 1532 eine gewisse Rolle gespielt, wozu Bippen „Geschichte der Stadt Bremen“, II. Band 72 nachzulesen ist.



Von den 4146 Eintragungen kommen für topographische Belänge im weitesten Sinne 4109 in Betracht; die in Abzug zu bringenden 37 verteilen sich auf drei Gruppen: 1. Unvollständige Eintragungen 2 (2367 und 3366); 2. Nichtlassungen ohne Ortsangabe 3 (1454, 1731 und 3203); 3. Lassungen ohne Ortsangabe 32 (64, 287, 292, 481, 506, 693, 715, 800, 984, 1052, 1178, 1327, 1517, 1547, 1572, 1599, 1670, 1779, 1961, 2259, 2425, 3107, 3709, 3729, 3762, 3800, 3806, 3811, 3820, 3856, 4024 und 4048) — eine Zahl, die sich nach Ermittlung von Veräußerer, Erwerber und Nachbarn vermutlich noch wird herabmindern lassen.

Die Lage der Liegenschaften versuchen die Schreiber durch zwei Hilfen<sup>1)</sup> zu bestimmen: 1. durch den Namen des einen Nachbarn an der einen Seite, 2. durch Angabe der Himmelsrichtung, in der dessen Besitz zu dem gelassenen liegt; während dieses (mit ganz verschwindenden Ausnahmen)<sup>2)</sup> stets durch *int norden, westen* usw. geschieht, sind in 12 Fällen<sup>3)</sup> — vielleicht nach Hamburger Vorbild — ohne Angabe der Himmelsrichtung beide Nachbarn genannt, zwischen denen das Erbe liegt, und in zwei weiteren<sup>4)</sup> sogar beides, die Himmelsrichtung und die Nachbarn.

Der oben erwähnten Beschreibung unseres Lassungsbuches durch Rehme sei noch ergänzend hinzugefügt: Die Jahreszahl ist zuerst auf Blatt 469a, 3 (Nr. 3391) mit deutschen Ziffern geschrieben, und zwar das Jahr 1536; seit Dienstag, dem 23. September 1539, werden die Heiligen und kirchlichen Feiertage allmählich zugunsten des prosaischen, aber praktischen Monatsdatums verdrängt, das jedoch erst nach 20 Jahren sich endgültig durchgesetzt zu haben scheint; eine Vollmacht beschwören die Ratsherren zuerst am 5. Dezember 1555 (563a, 1; Nr. 3959) mit der Formel *tho gade unde synem hilligen Ewangelio*.

<sup>1)</sup> Rehme vermutet a. a. O. 75: „Die derartige auffallend genaue Bezeichnung der Lage der Grundstücke scheint im bremischen Rechtsleben schon geraume Zeit vor Einrichtung des Grundbuches üblich gewesen zu sein.“

<sup>2)</sup> Im Jahre 1486 (1621—5) ist 5mal — offenbar von einem neuen, vielleicht ortsfremden Schreiber — der Ausdruck *hefft in norden* usw. gewählt; im Jahre 1522 (2711) steht 1mal *zur Norden*.

<sup>3)</sup> 1436 *Bodekerstrate* (50), 1444 *Ansharies dore* (343), 1444 *Domesrove* (346) 1444 *Overenstraten* (360), 1449 *Dovendore* (557), 1460 *Sogestrade* (956), 1461 *Hoffilterstrate* (989), 1466 *Snor* (1082), 1522 *St. Steffensdor* (2725), 1526 *Vulenstrate* (2878), 1529 *Marcked* (3009), 1540 *Geren* (3612).

<sup>4)</sup> 1527 *Rosenstrate* (2906), 1539 *Tymmerstrate* (3570).